

## 1126 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

# Bericht des Verfassungsausschusses

### über die Regierungsvorlage (977 der Beilagen): Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau

Das vorliegende Übereinkommen sieht die rechtliche Gleichstellung von Mann und Frau hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechtes und des Rechtes öffentliche Ämter und Funktionen zu bekleiden, vor. Der Inhalt dieses Übereinkommens ist in der österreichischen Rechtsordnung bereits verwirklicht. Durch den Beitritt Österreichs werden jedoch die Rechte der Frau aus dem Bereich der innerstaatlichen Rechtsordnung in den des Völkerrechtes gehoben und genießen damit umfassenden internationalen Schutz.

Das Übereinkommen hat verfassungsergänzenden Charakter im Sinne des Art. 50 Abs. 3 B-VG. und bedarf der Genehmigung des Nationalrates unter sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. Jänner 1969 in Verhandlung gezogen und nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Gruber ein-

stimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Da eine generelle Transformierung der Vertragsbestimmungen in die innerstaatliche Rechtsordnung die Gefahr der Unübersichtlichkeit nach sich ziehen würde, erscheint grundsätzlich der Weg einer speziellen Transformierung zweckmäßig. Die Erlassung entsprechender Gesetze erübrigt sich jedoch in Hinblick darauf, daß die zur Erfüllung dieses Abkommens notwendigen gesetzlichen Bestimmungen bereits dem Bestand der österreichischen Rechtsordnung angehören.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau, das verfassungsergänzenden Charakter hat, samt Vorbehalt (977 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen,

2. beschließen, daß dieses Übereinkommen grundsätzlich durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Wien, am 17. Jänner 1969

**Dr. Kranzlmayr**  
Berichterstatter

**Probst**  
Obmann